



Inhalt, Nr. 30/2022

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 19.09.2022, 14:00 Uhr
- Sitzung des Kreistags am Montag, den 26.09.2022, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 19.09.2022, 14:00 Uhr

Nr. 2147 / Am Montag, den 19.09.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.07.2022
 2. Aufhebung Sperrvermerke für Stellen Leistungssachbearbeitung SGB II
 3. Verlängerung der Lauffrist von 13 Corona Stellen (12,3 VZÄ) bis zum 31.12.2023
 4. Steigende Energiekosten: Hochrechnung und Einsparmöglichkeiten
 5. ÖPNV im Landkreis München;
- Neuvergabe des auslaufenden Verkehrsvertrages der MVV-Regionalbuslinie 271
6. ÖPNV im Landkreis München;

Alternative Antriebe im MVV-Regionalbusverkehr - Neuvergabe und Elektrifizierung der L222, L224 und L270 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024

7. Vergabe des Liefervertrages der Kfz-Zulassungsdokumente und Plaketten für die Kraftfahrzeugzulassungsstelle des Landkreises München, Grasbrunn

8. Kostenübernahme von Räumen für die Hausaufgaben- bzw. Kinderbetreuung in Gemeinden, in denen Containeranlagen anlässlich der Flüchtlingsunterbringung infolge der Ukraine Krise errichtet werden

9. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Zweckverbänden

10. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil**Sitzung des Kreistags am Montag, den 26.09.2022, 14:00 Uhr**

Nr. 2148 / Am Montag, den 26.09.2022 findet um 14:00 Uhr im großen Festsaal des Tagungszentrums Kolpinghaus, Adolf-Kolping-Str. 1, 80336 München eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 25.07.2022
2. Aufhebung Sperrvermerke für Stellen Leistungssachbearbeitung SGB II
3. Verlängerung der Lauffrist von 13 Corona Stellen (12,3 VZÄ) bis zum 31.12.2023
4. Kostenübernahme von Räumen für die Hausaufgaben- bzw. Kinderbetreuung in Gemeinden, in denen Containeranlagen anlässlich der Flüchtlingsunterbringung infolge der Ukraine Krise errichtet werden
5. Flüchtlingsunterbringung Unterhaching;

Erweiterung des Standorts „An der Hachinger Haid 2 für weitere 116 Personen“; Beauftragung Generalübernehmer

6. Steigende Energiekosten: Hochrechnung und Einsparmöglichkeiten

7. ÖPNV im Landkreis München;

Alternative Antriebe im MVV-Regionalbusverkehr - Neuvergabe und Elektrifizierung der L222, L224 und L270 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024

8. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Zweckverbänden

9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

10. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil**Vollzug der Baugesetze**

2149 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 02.09.2022

Vorhaben: Wohngebäude - Neubau von einem Doppelhaus und einem Einfamilienhaus so-wie von zwei Doppelparkern (je 2 Stpl.) einem Carport und vier Stellplätzen HIER: Haus 3, Änderung: Dachform, Gebäude vergrößert

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 757/40

Bauort: 82008 Unterhaching, Kapellenstraße 7

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 02.09.2022, Nr. 4.1-0455/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Wohngebäude - Neubau von einem Doppelhaus und einem Einfamilienhaus sowie von zwei Doppelparkern (je 2 Stpl.) einem Carport und vier Stellplätzen HIER: Haus 3, Änderung: Dachform, Gebäude vergrößert“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 757/40 in 82008 Unterhaching, Kapellenstraße 7 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des

Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 757/9,757/11, 690, 757/10, 757/41,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.61, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

2150 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 05.09.2022

Vorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage (22 Stellplätze)

Grundstück: Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 658/3

Bauort: 85716 Unterschleißheim, Ringhofferstraße 1

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 05.09.2022, Nr. 4.1-0308/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Wohnanlage mit 14 Wohneinheiten und Tiefgarage (22 Stellplätze)“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterschleißheim Fl.Nr. 658/3 in 85716 Unterschleißheim, Ringhofferstraße 1 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 658/4,665/7, Gemarkung Unterschleißheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Christoph Göbel
Landrat**

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de